

# Vereinssatzung

## § 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Geologische Gemeinschaft zu Freiberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen "Geologische Gemeinschaft zu Freiberg e.V." führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 09599 Freiberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Im Vordergrund steht die Förderung und Wahrung der geowissenschaftlichen Interessen, dabei treten vor allem geologische sowie mineralogische Aspekte in den Vordergrund. Der Verein setzt sich zum Ziel, interessierte Geowissenschaftler und Andere zu fördern, und ihnen Wissen abseits des gewöhnlichen Ausbildungswegs zu vermitteln.
- 2) Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder umgesetzt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen.

## § 3 - Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein können angehören:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

Als ordentliches Mitglied können natürliche Personen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Stiftungen, Behörden sowie Personenvereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Förderung der Geologischen Gemeinschaft zu Freiberg e.V. liegt.

Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene Mittel unterstützen.

Natürliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, unabhängig von Wohnsitz, Nationalität und Konfession, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.



- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung im ersten Durchgang durch Einstimmigkeit, im zweiten Durchgang durch Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch ein positives Votum der Mitgliederversammlung wirksam.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- 5) Ehrenmitglieder sind solche, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 6) Der schriftliche Aufnahmeantrag natürlicher Personen muss den vollständigen Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, die aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer enthalten, sofern diese vorhanden sind. Für die Aufnahme juristischer Personen wird ein gesondertes Formular bereitgestellt.
- 7) Durch die Aufnahme erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins für sich verbindlich an.
- 8) Eine juristische Person hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung des Vereins. Der Beitrag für juristische Personen beträgt mindestens 150 € pro Geschäftsjahr.

#### § 4 - Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, deren Liquidation oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied zur Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Verein durch Zwei-Drittel-Mehrheit aller aktiven Mitglieder.
- 3) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres und nur gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechend gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 5 Abs. 3 in Verzug ist.
- 5) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern kann nicht enden, außer im Sinne von § 4 Abs. 4a oder durch Tod.
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen bzw. den Vereinsleistungen.

#### § 5 - Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird in Abhängigkeit der finanziellen Vereinssituation ein jährlicher Mitgliedsbeitrag gefordert werden. Dieser darf 50,00 € nicht überschreiten.
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann der Vorstand Sonderumlagen festlegen. Diese dürfen 20,00 € pro Jahr und pro Person nicht überschreiten. Über höhere Sonderumlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Januar des geltenden Kalenderjahres zu entrichten.



- 4) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Niemand kann Ansprüche geltend machen gegenüber bereits getätigten Zahlungen.

## § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Fördernde Mitglieder verzichten auf ihr Recht der Vergünstigungen bei Vereinsveranstaltungen.
- 4) Die Ehrenmitglieder haben eingeschränkte Pflichten, jedoch alle Rechte.

## § 7 - Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- 3) Der Vorstand ist für die Führung des Vereins zuständig, insbesondere für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der
  - a) Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Organisation der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d) Aufnahme neuer Mitglieder
  - e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags im Sinne von § 5 Abs. 1

## § 8 - Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - a) **ersten Vorsitzenden**. Er leitet und repräsentiert den Verein nach innen und außen.
  - b) **zweiten Vorsitzenden**. Er ist erster Stellvertreter des ersten Vorsitzenden und leitet die Exkursionsplanung.
  - c) **Sekretär**. Er ist Stellvertreter des zweiten Vorsitzenden, für die Anfertigung der Protokolle sowie Bekanntgabe vereinsinterner Angelegenheiten verantwortlich und leitet die Akquise.
  - d) **Kassenwart**. Er ist Stellvertreter des Sekretärs und zuständig für die Abwicklung finanzieller Angelegenheiten des Vereins. Er wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB.
- 3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
- 4) Der Kassenwart ist ermächtigt, finanzielle Angelegenheiten selbstständig zu bewältigen. Bei Beträgen über 50,00 € ist die Gegenzeichnung durch mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erforderlich, außer im Sinne von § 8 Abs. 5.



- 5) Können mehr als zwei Vorstandsmitglieder begründet ihrer Vorstandstätigkeit nicht im Sinne des Vereinswohls nachkommen, so ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein vorübergehendes Vorstandsmitglied zu wählen. Das verbleibende ursprüngliche Vorstandsmitglied übernimmt in diesem Falle zusätzlich das Amt des ersten Vorsitzenden. Ist kein ursprüngliches Vorstandsmitglied mehr in der Lage seiner Vorstandstätigkeit im Sinne des Vereinswohls nachzukommen, so wird ein neuer, vorübergehender, erster Vorsitzender gewählt.

## **§ 9 - Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Diese Dauer gilt ab dem nächsten beginnenden Geschäftsjahr nach der Wahl in der Mitgliederversammlung.
- 2) Ein Vorstandsmitglied kann zu jeder Zeit mit einer Frist von einem Monat seinen Rücktritt gegenüber dem übrigen Vorstand begründet einreichen.
- 3) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit oder Einreichung seines Rücktritts bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitglieds im Amt.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Falle von § 8 Abs. 5 zählt die Entscheidung der Mitgliederversammlung als dritte Vorstandsstimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 6) Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben und Pflichten nicht hinreichend nach, so kann es auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Zwei-Drittel-Mehrheit mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben werden. Für eine Neuwahl ist zum nächstmöglichen Termin vom Vorstand ein aVC nach § 10 Abs. 3 einzuberufen.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, der ordentliche Vereinsconvent (oVC) statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Der oVC ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens der Hälfte der am Vereinssitz wohnenden Vereinsmitglieder entspricht. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche einen weiteren oVC mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Verbindliche Tagesordnungspunkte des oVC sind:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Vorstellung der Tagesordnung
- c) Bericht des Kassenwarts
- d) Jahresbericht des Vorstands
- e) Bericht der Revisoren
- f) Entlastung des Vorstands



- 2) Die Einladung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt per Mail oder auf postalischem Wege.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, der außerordentliche Vereinsconvent (aVC), ist auf Verlangen von 40 % der Mitglieder oder eines Vorstandsmitglieds durch den Sekretär einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, falls nicht anders angegeben, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - b) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Satzungsänderungen
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Vertretung des Schriftführers erfolgt durch ein anwesendes Vorstandsmitglied, bei Abwesenheit des Vorstands durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollanten.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens der Hälfte der am Vereinssitz wohnenden Vereinsmitglieder entspricht. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- 8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 9) Eine mögliche Satzungsänderung erfolgt nur auf dem oVC und ist mindestens mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder anzunehmen.

## § 11 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- 1) Die Resultate der Mitgliederversammlung werden durch den anwesenden Schriftführer niedergeschrieben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet und damit bestätigt.
- 2) Der Schriftführer ist dazu verpflichtet, diese Niederschrift in Reinschrift allen Mitgliedern binnen vier Wochen zukommen zu lassen.
- 3) Erfolgen zwei Wochen nach Eingang des Protokolls keine Einwände, so gilt es als bestätigt.

## § 12 - Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einberufenen aVC, mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Bergakademie Freiberg hinsichtlich der in § 52 Abs. 2 AO Punkt 7 genannten Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie § 52 Abs. 2 AO Punkt 1, zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Hierbei soll das Vermögen im Erhalt der mineralogischen Sammlung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg Verwendung finden.



### **§ 13 - Datenschutz**

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- 2) Umfassende Regelungen, den Datenschutz betreffend, sind in der Datenschutzverordnung des Vereins aufgeführt.

